

VOLLMACHT - Anmeldung

Ich, _____
(Name, Vorname)

bevollmächtige hiermit Herrn/Frau

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

meine Anmeldung zum _____ (Datum) vorzunehmen.

Mein alter Wohnsitz soll: abgemeldet werden

als Nebenwohnsitz beibehalten werden.

Bei Zuzug aus dem Ausland, ist die letzte in Deutschland gemeldete Adresse anzugeben:

letzte inländische Adresse

(Straße, PLZ, Ort)

Abmeldedatum: _____

(Datum)

(Unterschrift)

*Vom Bevollmächtigten ist mitzubringen:
eigenes Ausweisdokument, Wohnungsgeberbescheinigung, Ausweisdokument der
anzumeldenden Personen, bei verheirateten Personen die Heiratsurkunde im Original sofern
Zuzug aus dem Ausland (incl. deutscher Übersetzung), Geburtsurkunde/n des Kindes/der
Kinder*

Anmeldung einer <input type="checkbox"/> einzigen oder Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		Tagesstempel der Meldebehörde	Ausfertigung für die Meldebehörde HW = Alleinige oder Hauptwohnung NW = Nebenwohnung					
Angaben zur Wohnung		PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnr., Adressierungszusätze	die Wohnung war bisher		die Wohnung wird beibehalten		die Wohnung soll sein	
			HW	NW	nein	ja	HW	NW
Neue Wohnung	Einzug am (Tag Monat Jahr)							
Bisherige Wohnung		Staat	X					

Die Anmeldung bezieht sich auf die folgenden Personen:							
Lfd. Nr.	Familienname (ggf. auch Doktorgrad, abweichende Geburtsnamen)	Vorname(n)	Geschl.		Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	Geburtsort (wenn im Ausland, bitte auch Staat angeben)	
			m	w			
1							
2							
3							
4							
5							

Lfd. Nr.	Religion (siehe Erläuterungen)	Familienstand LD, VH, VW, GS, LP, LV, LA, FU	seit (Tag Monat Jahr)	Staatsangehörigkeit(en)
1				
2				
3				
4				
5				

Tag und Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft
--

Lfd. Nr.	Personalausweis / Pass / Passersatz				Übermittlungs- und Auskunftsperren (siehe Erläuterungen)							
	Ausstellungsbehörde	Pass-/Ausweisart		Ausstellungsdatum (Tag Monat Jahr)	gültig bis (Tag Monat Jahr)		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6
1												
2												
3												
4												
5												

<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Wohnungen in Deutschland - Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden - Inhaber einer waffenrechtlichen und/oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, - Anschrift am 1. September 1939 (nur bei Flüchtlingen und Vertriebenen) 	Für jede angemeldete Person, auf die mindestens ein Merkmal zutrifft, bitte das Beiblatt ausfüllen.	Sperr Nr. 6 befristet auf 2 Jahre
--	---	-----------------------------------

Meldebehörde (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)	Meldepflichtige Person Unterschrift
--	---

Beiblatt zum Meldeschein	Tagesstempel der Meldebehörde	Ausfertigung für die Meldebehörde	
Familienname (ggf. auch Doktorgrad)	Vorname(n)		
Weitere Wohnungen in Deutschland	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnr., Adressierungszusätze	die Wohnung ist HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung	
		HW	NW
Letzte Wohnung in Deutschland (bei Wiedereinzug aus dem Ausland)			

Nur für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden oder die bereits für die neue Wohnung angemeldet sind:
 Hier sind nicht zuziehende oder bereits gemeldete Ehegatten und Kinder sowie gesetzliche Vertreter Minderjähriger und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann, einzutragen. Sind – wie in der Regel – die gesetzlichen Vertreter eines Kindes die Eltern gemeinschaftlich, so sind sie beide einzutragen, es sei denn, dass ein Elternteil das Kind allein vertritt.
 Bei Minderjährigen und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, sind Angaben über die Betreuerin oder den Betreuer zu machen.
 Adoptivkinder und Stiefkinder sind einzutragen, wenn über deren Aufenthalt bestimmt werden kann.

Ehegatte/Lebenspartner			
Name	Vornamen	Geburtsdatum	Anschrift

natürliche gesetzliche Vertreter			
Name	Vornamen	Geburtsdatum	Anschrift

juristische gesetzliche Vertreter	
Name	Anschrift

minderjährige Kinder (nicht von Ausländern, deren Kinder im Ausland leben)		
Familienname	Vornamen	Geburtsdatum

Sind Sie Inhaberin/Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis? Ja

einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz? Ja

Anschrift am 1. September 1939 (nur bei Flüchtlingen und Vertriebenen)

Meldepflichtige Person
Unterschrift

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr.1)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.